

Sitzung vom 22. Juli 1992

2276. Anfrage

Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, hat am 11. Mai 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Kürzlich ging in einem Bezirksgericht das erstinstanzliche Verfahren gegen Beamte der Kantonspolizei über die Bühne. Der Urteilsspruch soll nicht Gegenstand vorliegender Anfrage sein. Mir ist das Prinzip der Gewaltenteilung bekannt. Indessen frapportiert: Die vorgeannten Kantonspolizisten wurden durch den Vizekommandanten der Kantonspolizei persönlich, Eugen Thomann, verteidigt. Dieser Sachverhalt evoziert nachfolgende Fragen:

- Ist es üblich, dass Beamte, welchen strafbare Handlungen vorgeworfen werden, im Strafprozess durch einen ihrer Vorgesetzten verteidigt werden?
- Wusste der zuständige Regierungsrat und/oder wusste der Gesamtregierungsrat vorliegend von der Übernahme des fraglichen Mandats durch Eugen Thomann?
- Besteht in entsprechenden Fällen grundsätzlich eine Bewilligungspflicht? Wäre es auch möglich, dass die Vertretung durch eine Regierungsrätin oder einen Regierungsrat selbst übernommen würde, die/der über einschlägige juristische Erfahrungen verfügt?
- Teilt der Regierungsrat die Ansicht, durch die Übernahme eines dergestaltigen Mandats werde der Staat unisono zum Verteidiger von Handlungen, die möglicherweise strafbar waren? Ist es sinnvoll, wenn der Staat als Institution eine Parteirolle einnimmt? Denn anders als ein aussenstehender Verteidiger oder eine Person des Rechtsdienstes verkörpern Chefbeamte die staatliche Gewalt nach innen und aussen.
- Welche Konsequenzen werden aus dem Vorfall gezogen?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Daniel Vischer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Wird ein Beamter, der nicht grob gegen seine Treuepflicht verstossen hat, im Zusammenhang mit seiner Dienstausbübung auf dem Rechtsweg belangt oder erweist sich der Rechtsweg zur Wahrung seiner Rechte als notwendig, so gewährt ihm der Staat Rechtsschutz. Wie in der Antwort auf eine Anfrage am 17. Juni 1987 (RRB Nr. 1981/1987) ausgeführt wurde, gehört beispielsweise die Übernahme von Verfahrenskosten allgemein zur ständigen Praxis. Verhältnismässig häufig haben Polizeibeamte beim Erfüllen ihrer Aufgabe Konfrontationen zu bestehen und bildet ihr Verhalten danach auf Antrag oder von Amtes wegen Gegenstand strafrechtlicher Untersuchung. Innerhalb des Polizeikommandos zählt zu den Aufgaben des Stabschefs, in solchen Fällen am Rechtsschutz mitzuwirken, sofern der Mitarbeiter das wünscht. Eine spezielle Orientierung des Direktionsvorstehers ist deshalb nicht nötig. Meistens hat der Stabschef den Mitarbeiter persönlich zu beraten und in Einvernahmen zu begleiten, wo die Teilnahme eines Verteidigers zugelassen ist. Wenn sich - was glücklicherweise nur alle paar Jahre vorkommt - eine Anklage abzeichnet, dürfte sich in der Regel der Beizug eines Rechtsanwalts aufdrängen, an dessen Instruktion der Stabschef mit seiner Fachkunde wiederum mitwirkt. Im vorliegenden Fall rechnete das Polizeikommando bis unmittelbar vor dem Abschluss der Untersuchung nicht mit einer Anklage. Daher war es auch unter ökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll, ausnahmsweise den Stabschef vor Gericht auftreten zu lassen.

Nach einem Vorfall, wie er Gegenstand des erwähnten Gerichtsverfahrens bildet, kann sich das Polizeikommando ohnehin nicht der Stellungnahme enthalten, schon weil der Kommandant zu entscheiden hat, ob ein Disziplinarverfahren stattfindet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die
Direktion der Polizei.

Zürich, den 22. Juli 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller